

Ltg.-1211/A-16-2016

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017).

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2017 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) beraten und über Antrag des Abgeordneten Dr. Michalitsch folgende Klarstellung zum Motivenbericht beschlossen:

Der Gesetzesentwurf wird angenommen.

Klarstellung

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 Abs. 1 ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Beispielhaft ist zu nennen, dass Spielplätze Menschen mit Behinderung die Teilhabe ermöglichen müssen. Eine Diskriminierung liegt allerdings nicht vor, wenn einzelne Spielgeräte nicht benützt werden können. Der Eigenart von Spielgeräten entspricht es, dass die Benutzer die notwendigen Voraussetzungen hierfür mitbringen.

Im Anwendungsbereich des NÖ ADG 2017 müssen Barrieren grundsätzlich nach und nach abgebaut werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen rechtlich unzulässig wären oder wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würden. Rechtlich unzulässig sind jene Maßnahmen, die gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen würden (z.B.: Denkmalschutzgesetz).

Eine Diskriminierung liegt nicht vor, wenn in einschlägigen Rechtsvorschriften (zB.: NÖ Bauordnung 2014) Bestimmungen über die Barrierefreiheit enthalten sind und diese eingehalten werden. Eine Diskriminierung liegt zudem dann nicht vor, wenn eine geeignete Alternative vorhanden ist.

Beispiel: Für einen Gemeindebürger mit Behinderung wird ein individueller Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde geschaffen. So kann etwa ein temporär für den Parteienverkehr bestimmter adaptierter Raum zur Verfügung gestellt werden.

DWORAK
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann